



## Die STADT ARNSBERG informiert

### **Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Arnsberg vom 25.06.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I, 2017, S. 896 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Batteriegesetzes (BattG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2017, S. 2071), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (OWiG BGBl. I 1997, S. 602), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### *§ 2 Absatz 2 lautet:*

Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen organischen Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG), z.B. Küchenabfälle: Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, Gemüse- und Obstabfall, Lebensmittel- und Speisereste; Gartenabfälle: Rasen-, Hecken- und Baumschnitt, Moos, Blumen, Schilf, Laub, Stroh, Sägespäne, Kleintierstreu.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufspackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (einschliesslich solcher aus Metall).
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) und nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung.
7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in einer stationären Sammelstelle und mit Schadstoffmobil.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
11. Einsammeln und Befördern von verschiedenen Abfällen aus Haushaltungen durch Einrichtung und Betrieb einer stationären Sammelstelle.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und Abfallsäcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffbringhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

*In § 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:*

- (3) Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

## **Artikel 2**

*In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 wird der letzte Satz gestrichen.*

## **Artikel 3**

*§ 6 Absatz 2 lautet:*

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

*In § 6 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:*

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt vom 20.12.2006 geregelt worden.

## **Artikel 4**

*§ 8 Abs. 2 Satz 2 lautet:*

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **Artikel 5**

*§ 10 wird um einen neuen Absatz 4 erweitert:*

(4) Die Erfassung von Alttextilien und Schuhen erfolgt im Bringsystem. Hierfür stehen in ausreichender Dichte Depotcontainer zur Verfügung.

## **Artikel 6**

*§ 11 Absatz 3 Satz 2 lautet:*

Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

*§ 11 Absatz 6 lautet:*

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen oder eines weiteren Abfallgefäßes zu dulden.

*In § 11 wird ein neuer § 7 eingefügt:*

(7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

## **Artikel 7**

*§ 12 Absatz 1 lautet:*

(1 ) Die zu leerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter und 240 Liter, die abzufahrenden Abfallsäcke für Restabfall und verwertbare Abfälle sowie sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Baum- und Strauchschnitt und Grobschrott sind frühestens am Abend vor den von der Stadt festgesetzten Abfuhrzeiten so an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße oder unmittelbar an deren Grenze aufzustellen oder zu lagern, dass vorübergehende Personen oder der Straßenverkehr im übrigen nicht behindert oder gefährdet werden.

*§ 12 Absatz 4 lautet:*

(4) Wenn das Sammelfahrzeug aus technischen, verkehrlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorfahren bzw. die Leerung nicht unmittelbar vornehmen kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter, der Abfallsäcke für Restabfall und verwertbaren Abfall sowie den Bereitstellungsort für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Baum- und Strauchschnitt bestimmen oder für einzelne Abfallarten eine Bringpflicht festlegen.

*Es wird ein neuer § 12 Abs. 5 eingefügt:*

(5) Privatstraßen werden nur mit Einverständnis des Eigentümers von Entsorgungsfahrzeugen befahren.

*Es wird ein neuer § 12 Abs. 6 eingefügt:*

(6) Kann der Abfall durch einen Umstand, den die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als Sonderleistung gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten in Betracht.

## **Artikel 8**

*§ 13 Abs. 5 lautet:*

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr

möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung der Behälter sowie bei Bereitstellung überfüllter Behälter oder Behälter mit eingestampften Abfall ist die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle befreit.

Es besteht kein Anspruch auf Entleerung von Abfallbehältern mit festgefrorenem Inhalt.

## **Artikel 9**

*§ 15 Abs. 4 lautet:*

(4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abfuhrtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden von der Stadt bestimmt und mitgeteilt.

*Es wird in § 15 ein neuer Abs. 5 eingefügt:*

(5) Baum- und Strauchschnitt sind jeweils vom Sperrgut getrennt zu halten; die Abfuhr ist gesondert anzufordern.

Zu Baum- und Strauchschnitt im Sinne dieser Satzung gehört ausschließlich strukturiertes Material aus Pflegeschnitten an Bäumen und Sträuchern innerhalb von Hausgärten. Das Material ist zu bündeln, die Länge der Bündel oder des einzelnen Schnittstückes darf 1,50 m nicht überschreiten.

## **Artikel 10**

§ 17 wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

(3) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13 Abs.1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **Artikel 11**

§ 24 lautet:

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## **Anlagen:**

Anlage zur Satzung

---

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Arnsberg vom 25.06.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den

  
i.V.  
Peter Bannes  
I.Beigeordneter und Kämmerer